



# Todesfall in der Familie

**Was ist zu tun?**

**Nützliche Hinweise**

→ Organisatorisches vor und nach der Bestattung

## Einleitung

Der Tod kommt oft überraschend und stellt Familienangehörige und Bekannte vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Das Bestattungsamt Grüningen hat eine Zusammenstellung erarbeitet, die den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten Hilfe anbieten soll.

Die Zusammenstellung enthält Informationen über die Erledigung der notwendigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung.

## Organisatorisches vor der Bestattung

---

### Wichtige Information

Die nächsten Angehörigen sind unverzüglich zu informieren.

### Todesfall zu Hause

#### Bei Tod infolge Krankheit:

Informieren Sie einen Arzt, dieser stellt die Todesursache fest und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

#### Bei Tod infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person:

Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beiziehen (☎ 117).

### Todesfall im Spital oder Heim

Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten, lässt die ärztliche Todesbescheinigung ausstellen und füllt die Todesanzeige aus. Bitte bringen Sie diese an das Bestattungsgespräch mit.

### Bestattungsamt

Unverzügliche Meldung des Todesfalles durch einen nahen Angehörigen an das Bestattungsamt des Wohnortes. Das Bestattungsamt organisiert das Einsargen und bietet dafür das zuständige Bestattungsunternehmen auf.

Das Bestattungsamt vereinbart mit Ihnen einen Termin, um die Beerdigung zu besprechen.

#### Folgende Punkte müssen vereinbart werden:

- Erfolgt Erdbestattung oder Kremation/Urnenbeisetzung?
- Wird eine Aufbahrung gewünscht (Vorgehen s. nachfolgende Seite)?
- Beisetzung in einem Einzel- oder einem Gemeinschaftsgrab?
- Erfolgt die Beisetzung auf dem Friedhof in Grüningen, auf einem anderen Friedhof oder wird die Asche verstreut?
- Kirchliche Abdankung in der Schlosskirche, Abdankung auf dem Friedhof oder anderswo gewünscht?
- Eigene Bestattungswünsche der verstorbenen Person?
- Amtliche Todesanzeige vor oder nach Bestattung?

**Bestattungsamt  
Grüningen**

Montag bis Freitag: ☎ 043 833 70 70

Leichenauto für Einsargung:  
Hans Gerber AG, Bestattungsdienste, 8315 Lindau  
☎ 052 355 00 11

**Schlüssel  
Aufbahrun-  
gshalle Friedhof**

Die Angehörigen haben die Möglichkeit, von der verstorbenen Person im Aufbahrungsraum des Friedhofs zum letzten Mal persönlich Abschied zu nehmen.

Bei gewünschter Aufbahrung kann der Schlüssel zur Aufbahrungshalle an folgenden Stellen bezogen werden:

- Bestattungsamt Grüningen: ☎ 043 833 70 70
- ausserhalb der Bürozeiten:  
Spitex Grüningen ☎ 079 283 08 07

Der Schlüssel ist nach der Aufbahrung dem Bestattungsamt oder der Spitex wieder zurück zu geben.

**Pfarrer**

Für die Gestaltung der Abdankung und der Beisetzung sind die Pfarrämter zuständig:

<b>Ref. Pfarramt</b>	<b>Kath. Pfarreisekretariat Hombrechtikon</b>
Pfr. Rudolf Steinmann ☎ 055 254 25 00	☎ 055 254 25 04 (Notfall)
☎ 076 405 86 27	
<b>Kirchenreservation ref.</b> ☎ G 055 254 25 06 (Pfr. Bruno Gut)	
Sekretariat Karin Müller ☎ G 055 263 11 13 (Pfr. Narcisse Elenga)	
☎ 044 935 55 08	
☎ 079 227 34 48	

**Todesanzeigen  
Zeitungen**

Todesanzeigen aufgeben, Leidzirkulare in Druck geben.  
Eine amtliche Todesanzeige wird im Zürcher Oberländer durch das Bestattungsamt aufgegeben (Zeitpunkt wählbar).

**Leidmahl**

Bei Bedarf Restaurant für Leidmahl reservieren (Vorsprache Menü, Parkplätze, Transport).

**Blumen**

Bei Bedarf Blumen und Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen.

**Arbeitgeber  
Pensionskasse**

Sofortige Verständigung mit Angabe, ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (= Pensionskasse).

## Weitere Dienstleistungen der Gemeinde Grüningen

---

**Kosten** Unentgeltliche Erd- und Feuerbestattungen für verstorbene Personen, die in Grüningen ihren letzten Wohnsitz hatten.

**Grabunterhalt  
Grabpflege** Vereinbarung zur Bepflanzung des Grabes während der gesetzlichen Ruhefrist mit der Friedhofvorsteherin.

<b>Ansätze:</b>	<b>Sommer / Herbst Bepfl.</b>	<b>Dreifachbepfl.</b>
Erdgrab	Fr. 5'000.--	Fr. 7'000.--
Urnengrab	Fr. 4'000.--	Fr. 6'000.--

(Zusatzbepflanzungen auf Anfrage)

**Grabkreuze /  
Grabmale** Sämtliche Grabmale/Grabkreuze sind bewilligungspflichtig (Bewilligung kostenlos). Das Gesuch ist an die Friedhofvorsteherin einzureichen.

**Gemeinschafts-  
grab** Beim Gemeinschaftsgrab dürfen keine persönlichen Andenken an Verstorbene aufgestellt werden (keine Skulpturen, Blumenschalen, Kerzen, Laternen, Engel etc.). Solche Gegenstände werden laufend durch den Friedhofgärtner entfernt.

Eine allfällige Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes kann bei der Friedhofvorsteherin beantragt werden, Kosten Fr. 1'500.--.

## Weitere Auskünfte Bestattungsamt Grüningen

---

- Sonja Joss (Bestattungsbeamtin) ☎ 043 833 70 70
- Brigitte Stromer (Bestattungsbeamtin) ☎ 043 833 70 70
- Cécile Oberholzer (Friedhofvorsteherin) ☎ 043 833 70 79

### Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch: 08.00 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 16.30 Uhr  
Donnerstag: 08.00 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag: 07.00 bis 12.00 Uhr

### Adresse:

Bestattungsamt Grüningen  
Stedtligass 12  
8627 Grüningen

Homepage: [www.grueningen.ch](http://www.grueningen.ch)

## Organisatorisches nach der Bestattung

---

### **Todesschein anfordern**

Beim zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes (nicht Bestattungsamt) muss ein amtlicher Todesschein angefordert werden, dies wird durch das Bestattungsamt Grüningen veranlasst. Sie erhalten den Todesschein per Post. Eine Kopie des Todesscheins wird von vielen Amtsstellen wie Versicherungen, Banken, etc. zur Abmeldung benötigt.

### **Erbenbescheinigung / Erbschein**

Banken, Post, Grundbuchamt etc. verlangen häufig einen Erbschein. Dieser kann beim Bezirksgericht Hinwil bestellt werden. Informationen und Formulare sind zu finden auf der Website [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch).

#### **Bezirksgericht Hinwil**

Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil, ☎ 044 938 81 11

### **Testament / letztwillige Verfügung**

Eine letztwillige Verfügung muss unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht werden, auch wenn Sie das Testament als ungültig beurteilen. Ist die letztwillige Verfügung beim Notariat deponiert worden, ist der Todesfall dem Notariat mitzuteilen. Dieses leitet das Testament an das Bezirksgericht Hinwil weiter. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website [www.notariate.zh.ch](http://www.notariate.zh.ch).

### **Steuerrechtliche Inventarisierung**

Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten.

### **AHV / IV**

Besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenrente (Witwen-/ Witwer-/ Waisen-rente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden.

Beachten Sie bitte auch, dass Ehepartner vor Erreichen des Rentenalters vielleicht den Beitragsschutz in der AHV durch das Ableben des Partners verlieren. Die Anmeldung als Nichterwerbstätige kann dies verhindern.

Formulare und weitere Informationen zum Thema erhalten Sie bei uns bei der **AHV-Zweigstelle** unter ☎ 043 833 70 63.

Die Abmeldung allfälliger Renten erfolgt direkt durch das Bestattungsamt.

**Grundbuchamt  
(bei Grundbesitz)**

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbenbescheinigung.

**Versicherungen**

Private Unfall- und Lebensversicherungen (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist Folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:

- Police(n) beschaffen
- Welche Leistungen sind versichert?
- Welche Unterlagen braucht der Versicherer, um allfällig versicherte Leistungen auszubezahlen?

Versicherungs-Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen.

Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden, sollte überprüft werden, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind. Für vorausbezahlte Prämien kann ev. Prämienrückerstattung verlangt werden.

**Bank und  
Postcheckamt**

Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen:

- Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien etc. verlangt werden
- bestehende Vollmachten prüfen, ev. widerrufen (die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblasser jederzeit widerrufen)
- Saldobestätigungen per Todestag verlangen
- Daueraufträge sistieren

**Militär /  
Zivilschutz**

Mitteilung an militärische Vorgesetzte, die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt auch für Zivilschutz)